

SATZUNG

FC Union Frankfurt(Oder) e.V.



- § 1 *Name und Sitz*
- § 2 *Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins*
- § 3 *Aufgaben*
- § 4 *Mitgliedschaft*
- § 5 *Beiträge*
- § 6 *Rechte und Pflichten der Mitglieder*
- § 7 *Organe des Vereins*
- § 8 *Vorstand*
- § 9 *Mitgliederversammlung*
- § 10 *Stimmrecht und Wählbarkeit*
- § 11 *Schlichtungsausschuss*
- § 12 *Vereinsjugend*
- § 13 *Abteilungen, Allgemeine Sportgruppen*
- § 14 *Ehrungen*
- § 15 *Kassenprüfungen*
- § 16 *Haftung*
- § 17 *Änderung des Vereinszweckes,
Auflösung des Vereins*
- § 18 *Datenschutz*
- § 19 *Inkrafttreten*

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "FC Union Frankfurt (Oder) e.V."; (Union Frankfurt) und hat seinen Sitz in Frankfurt (Oder).*
- (2) Der Verein ist in das Vereinsregister in Frankfurt (Oder) eingetragen.*
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.*

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein stellt sich die Aufgabe, die Traditionen des „Postsportverein 28 Frankfurt (Oder) e.V.“ und der Abteilung Fußball des SV Preußen Frankfurt (Oder) fortzuführen und zu pflegen.*
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports.*
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen, die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen und den Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleiter/innen.*
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten, mit Ausnahme des Auslagenersatzes oder der Aufwandsentschädigung (Ehrenamtspauschale), keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.*
- (5) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigen.*
- (6) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.*

§ 3 Aufgaben

Zu den vorrangigen Aufgaben des Vereins gehören insbesondere:

- (1) Die Durchführung von Sportwettkämpfen, die Ausbildung von Mitgliedern zur Teilnahme hieran, dies in Zusammenarbeit mit dem Landessportbund und dessen Sportverbänden und Organisationen;*
- (2) Pflege und Ausbau des Jugend-, Senioren- und Breitensports;*
- (3) Durchführung von geeigneten Veranstaltungen für Mitglieder und Interessenten zur Förderung des Leistungs- und Breitensports;*
- (4) Beschaffung, Erhaltung und Pflege von Sportanlagen und Sportgeräten.*

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s.*
- (2) Mitglieder des Vereins sind:*
 - Erwachsene,*
 - Kinder und Jugendliche (bis 18 Jahre),*
 - Ehrenmitglieder (keine Altersbegrenzung),*
 - Ehrenvorsitzender/in.*
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge und Umlagen rechtzeitig zu entrichten, die Anordnungen des Vorstands und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren sowie die weiteren sportrechtlichen Vorgaben nach den jeweils geltenden Verbandsrichtlinien bei sportlichen Aktivitäten zu beachten.*
- (4) Ein Ehrenvorsitzender/in ist eine Person, die ein langjähriges Vorstandsmitglied war und sich um die Unterstützung und Förderung des Vereins in besonderem Maße verdient*

hat. Diese/r wird vom Vorstand vorgeschlagen und durch die Mitgliederversammlung bestätigt. Das Amt des/der Ehrenvorsitzenden/in kann nur an lebende Personen verliehen werden. Es erlischt mit dem Tod des /der Ehrenvorsitzenden/in, wenn diese/r auf den Posten verzichtet oder aus dem Verein austritt.

Der Ehrenvorsitzende/in ist ehrenamtlich und hat keinen Anspruch auf eine Vergütung.

Der/die Ehrenvorsitzende/in ist von der Beitragspflicht befreit.

Er/Sie ist nicht Mitglied des Vorstandes.

Der/Die Ehrenvorsitzende/in kann ohne Stimmrecht mit beratender Funktion an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

Er/Sie ist den Mitgliedern nicht Weisungsberechtigt.

Zu Ehrenmitgliedern mit allen Rechten aber ohne Pflichten können Mitglieder aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.

(5) Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monaten zum Halbjahres- oder Jahresende.

(6) Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt oder dem Ausschluss des Mitgliedes aus dem Verein.

(7) Austrittserklärungen sind eigenhändig, bei Jugendliche unter 18 Jahren, von den gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

Der Ausschluss aus dem Verein und der Streichung von der Mitgliederliste erfolgt:

- wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse länger als drei Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung in Verzug ist, ohne dass eine soziale Notlage nachgewiesen wird;*
- bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder Verbandsrichtlinien,*
- wegen massivem unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens,*
- wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, wenn hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend beeinträchtigt werden.*

(8) Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, nachdem dem betroffenen Mitglied rechtliches Gehör gewährt worden ist. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied mit einer Frist von einem Monat nach Zugang die nächste Mitgliederversammlung anrufen. Ein Ausschließungsantrag kann von jedem Mitglied gestellt werden. Bei Widerspruch des

auszuschließenden Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig über den Ausschluss. Während des Ausschließungsverfahrens ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen oder einer Beitragsrückerstattung.

(9) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet, am Bankeinzugsverfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Dies hat das Mitglied in der Eintrittserklärung rechtsverbindlich zu erklären.

Laufende Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein mitzuteilen.

Ausnahmeregelungen beschließt der Vorstand

Der Vorstand kann die Aufnahme von Mitgliedern ablehnen, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen.

§ 5 Beiträge

(1) Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen, über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung für die zwei folgenden Geschäftsjahre entscheidet.

(2) Gebühren können erhoben werden für die Finanzierung besonderer Angebote des Vereins, die über die allgemeinen mitgliedschaftlichen Leistungen des Vereins hinausgehen.

(3) Umlagen können erhoben werden bei einem besonderen Finanzbedarf des Vereins, der nicht mit den allgemeinen Etatmitteln des Vereins gedeckt werden kann, insbesondere für die Finanzierung von Baumaßnahmen und Projekten.

(4) Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im Bankeinzugsverfahren mittels Lastschrift eingezogen.

Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, eine Einzugsermächtigung zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.

(5) Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages dem Verein gegenüber gesamtschuldnerisch haften.

(6) Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages, der Gebühren und Umlagen Sorge zu tragen. Mitgliedsbeiträge sind an den Verein zur Zahlung spätestens fällig,

am 01.03. für das 1. Halbjahr und am 01.09. für das 2. Halbjahr eines Geschäftsjahres und müssen bis zu diesem Zeitpunkt auf dem Konto des Vereins eingegangen sein. Ist der Beitrag zu diesem Zeitpunkt bei dem Verein nicht eingegangen, befindet sich das Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug.

Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und/ oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages/ der Gebühren/ der Umlage keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie evtl. Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.

(7) Der Vorstand kann Beiträge stunden, ermäßigen oder erlassen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht,

- sich in der von ihm gewählten Sportart oder Allgemeinen Sportgruppe am Übungs- und Trainingsbetrieb zu betätigen sowie an den Formen des organisierten Wettkampfsports teilzunehmen,
- an Formen der Aus- und Weiterbildung teilzunehmen,
- bei Sportunfällen, den vom Landessportbund vereinbarten Versicherungsschutz in Anspruch zu nehmen,
- sich am Gemeinschaftsleben zu beteiligen,
- die gesetzlich geregelten oder durch Vereinbarung getroffenen Vergünstigungen für Mitglieder zu nutzen,
- die Organe des Vereins zu wählen, Rechenschaft über deren Tätigkeit zu verlangen, sich um eine Kandidatur zu bewerben und gewählt zu werden.

(2) Jedes Mitglied hat die Pflicht,

- die Satzung des Vereins und die auf der Grundlage der Satzung beschlossenen Ordnungen des Vereins einzuhalten,
- für die Wahrung der demokratischen Prinzipien im Vereinsleben einzutreten,
- sich sportlich fair, kameradschaftlich, hilfsbereit und ehrlich bei

- Wettkämpfen und Sportveranstaltungen zu verhalten,*
- *der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein*
regelmäßig nachzukommen (die Höhe der Beiträge beschließt die
Mitgliederversammlung),
- *die bereitgestellten Sportanlagen, -einrichtungen und Geräte pfleglich zu behandeln.*

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- 1. Mitgliederversammlung,*
- 2. Vorstand,*
- 3. der Schlichtungsausschuss.*

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus folgenden Personen:

- dem Vorsitzenden,*
den 2 stellvertretenden Vorsitzenden,
dem Schatzmeister
und weiteren 2-7 Mitgliedern.

- (1) Die Amtsinhaber sollen Vereinsmitglied sein. Der Vorstand kann sich eine*
Geschäftsordnung und einen Aufgabenverteilungsplan geben.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, die stellvertretenden*
Vorsitzenden und der Schatzmeister. Es gilt das Vieraugenprinzip. Jeweils zwei
Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle*
Verwaltungsaufgaben sowie alle die Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz
einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
Der Vorstand tagt vierteljährlich.
Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Geschäftsführung des Vereins nach der Vereinssatzung,
 - die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder einen Stellvertreter,
 - die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit von Beiträgen, Gebühren und Umlagen zwischen zwei Mitgliederversammlungen.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes werden für 2 Jahre gewählt und bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt wird. Maßgebend ist die Eintragung des neu gewählten Vorstandes in das Vereinsregister.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Vorstand aus dem Kreise der Vereinsmitglieder selbst durch Zuwahl ergänzen. Das hinzu gewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.
- (6) Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt in Vorstandssitzungen, zu denen der Vorsitzende und im Verhinderungsfalle sein Vertreter nach Bedarf einlädt.
- (7) Der Vorstand kann besondere Vertreter gem. § 30 BGB bestellen und abberufen und deren Wirkungskreis bestimmen.
- (8) Der Vorstand kann per Beschluss mit einfacher Mehrheit Vorstandsmitglieder und ehrenamtlich für den Verein nach dieser Satzung tätige Personen ihres Amtes entheben, wenn eine Verletzung von Amtspflichten oder der Tatbestand der Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Amtsausübung vorliegt. Dem Betroffenen ist vor der Entscheidung rechtliches Gehör zu gewähren. Gegen eine ordnungsgemäße Entscheidung des Vorstandes über die Amtsenthebung stehen dem Betroffenen keine Rechtsmittel zu.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Das höchste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jedes Jahr statt.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn
- ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen

*beim Vorstand beantragt,
- der Vorstand das beschließt.*

(4) Die Mitgliederversammlung

*- wählt in jedem 2. Jahr den Vorstand des Vereins,
- beschließt über Satzungsänderungen oder Anträge der Mitglieder,
- nimmt den Tätigkeits- und Finanzbericht des Vorstandes entgegen,
- erteilt dem Vorstand Entlastung für seine Tätigkeit im Zeitraum zwischen den Mitgliederversammlungen.*

(5) Die Mitgliederversammlung beruft der Vorstandsvorsitzende mindestens 4 Wochen vor Tagungstermin ein.

Die Einladungen sind unter Angabe der vom Vorstand festgelegten Tagesordnung den Mitgliedern, durch Aushang im Vereinsheim und durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins, zugänglich zu machen.

(6) Anträge an die Mitgliederversammlung müssen schriftlich und mit Begründung, spätestens 2 Wochen vor Beginn, beim Vorstand eingereicht werden.

(7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu Beweiszwecken in einem Protokoll einzutragen und vom jeweiligen Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben.

Dabei sollen Ort und Zeit der Versammlung sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden.

§ 10 Stimmrecht und Wählbarkeit

(1) Stimmberechtigte sind alle Mitglieder vom vollendeten 17. Lebensjahr an.

(2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

(3) Wählbar sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr.

(4) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittel Mehrheit.

*Stimmhaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.*

- (5) *Wahlen sind schriftlich und geheim vorzunehmen. Wird für ein Amt nur eine Person vorgeschlagen und ist diese bereit, das Amt zu übernehmen, dann kann die Wahl durch offene Abstimmung erfolgen, wenn nicht geheime Wahl beantragt wird.*
- (6) *Nicht Anwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitwilligkeit schriftlich erklärt haben, das Amt anzunehmen.*

§ 11 Schlichtungsausschuss

- (1) *Der Schlichtungsausschuss besteht aus*
- einem Vorsitzenden und*
 - zwei Beisitzern.*
- Diese dürfen nicht dem Vereinsvorstand angehören.*
- (2) *Er entscheidet über Berufungen der Mitglieder gegen Entscheidungen des Vorstandes in letzter Instanz.*
- (3) *Grundlage für Verfahren und Entscheidungen sind die Satzung und Ordnungen des Vereins.*
- (4) *Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.*

§ 12 Vereinsjugend

Die Vereinsjugend ist Bestandteil der jeweils zuständigen Abteilung oder Sportgruppe und erhält darüber ihre Unterstützung.

§ 13 Abteilungen, Allgemeine Sportgruppen

- (1) *Die Abteilungen und Allgemeinen Sportgruppen bilden die Organisations-*

einheiten des Vereins. Sie werden durch Beschluss des Vorstandes bzw. der Mitgliederversammlung zugelassen oder aufgelöst.

(2) Sie gestalten ihre Arbeit weitestgehend eigenverantwortlich und entscheiden auf Grundlage der Satzung und bei Anerkennung und Einhaltung der Ordnungen des Vereins selbst über ihre Angelegenheiten.

(3) Gegenüber dem Vorstand des Vereins sowie gegenüber den Mitgliedern der Abteilungen bzw. Sportgruppen besteht Rechenschaftspflicht.

(4) Die Leitungen finanzieren alle Aufwendungen für die sportliche und kulturelle Tätigkeit ihrer Mitglieder aus
- den Sonderbeiträgen und Umlagen ihre Mitglieder,
- den Spenden u.ä.,
- den Zuschüssen durch den Verein.
Dazu stellen sie einen Finanzplan auf, der vom Vorstand zu bestätigen ist.

(5) Der Schatzmeister des Vereins hat das Recht, die Kassenführung zu prüfen oder durch von ihm Beauftragte prüfen zu lassen.

§ 14 Ehrungen

Besondere Verdienste um die Förderung und Entwicklung des Vereins sowie langjährige Mitgliedschaften werden anerkannt und gewürdigt.

§ 15 Kassenprüfung

(1) Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr mindestens einmal geprüft.

(2) Die Kassenprüfer, mindestens zwei, wählt die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.

(3) Über das Ergebnis der Prüfungen berichten die Kassenprüfer vor dem Vorstand bzw. der Mitgliederversammlung.

§ 16 Haftung

(1) Die Ziele des Vereins sind durch die Mitglieder so zu verwirklichen, dass die Interessen der Mitglieder gewahrt und die berechtigten Interessen Dritter nicht verletzt werden.

- (2) Der Verein haftet mit seinem Vermögen. Die Mitglieder haften nicht mit ihrem Eigentum für Ansprüche gegen den Sportverein.
- (3) Mitglieder des Vorstandes oder andere Bevollmächtigte, die ihre Befugnisse überschreiten, sind dem Verein für einen dadurch entstandenen Schaden verantwortlich.
- (4) Der Verein haftet nicht für Sach- und Personenschäden, die Mitglieder in Wahrnehmung ihrer Rechte und Pflichten erleiden.
- (5) Für den Verlust von Geld und Gegenständen jeder Art bei Teilnahme an Sport- oder sonstigen Veranstaltungen des Vereins leistet der Verein keinen Ersatz.

§ 17 Änderungen des Vereinszweckes, Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Sportvereins oder die Änderung seiner Ziele und Aufgaben, können nur durch eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke und nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten ist das vorhandene Vermögen dem Stadtsportbund Frankfurt (Oder) e.V. zu übergeben, der es unmittelbar gemeinnützig nach Maßgabe der im § 2 aufgeführten Zwecke zu verwenden hat..

§ 18 Datenschutz

- (1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und Funk) sowie Email-Adresse, Geburtsdatum, Lizenz(en), Funktion(en) im Verein.
- (2) Als Mitglied des Landessportbundes Brandenburg, des Fußball – Landesverbandes Brandenburg, des Stadtsportbundes Frankfurt (Oder) etc. ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden. Übermittelt werden an die oben

genannten Organisationen Namen und Alter der Mitglieder, Namen der Vorstandsmitglieder mit Funktion, Anschrift, Telefonnummern, Faxnummer und Email- Adresse.

(3) Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.

Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse und Torschützen, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Versammlungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein und – soweit aus sportlichen Gründen (z.B. Einteilung in Wettkampfklassen) erforderlich – Alter oder Geburtsjahrgang.

(4) In seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage berichtet der Verein auch über Ehrungen und Geburtstage seiner Mitglieder. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht:

Name, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein und – soweit erforderlich – Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag.

Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein – unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln.

Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das einzelne Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung/Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen.

Der Verein informiert das Mitglied rechtzeitig über eine beabsichtigte Veröffentlichung/Übermittlung in diesem Bereich und teilt hierbei auch mit, bis zu welchem Zeitpunkt ein Widerspruch erfolgen kann. Wird der Widerspruch fristgemäß ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung. Anderenfalls entfernt der Verein Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen/Übermittlungen.

(5) Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner

satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.

(6) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

(7) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 01. Juli 2010 beschlossen worden und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Zuletzt geändert auf der Mitgliederversammlung am 19.05.2014 in Frankfurt (Oder).

Zuletzt geändert auf der Mitgliederversammlung am 16.05.2022 in Frankfurt (Oder).

Anlagen:

Beitragsordnung